

Statuten

IFK - Switzerland Kyokushinkai

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "IFK - Switzerland Kyokushinkai" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, nachstehend Verband genannt.

² Der Sitz des Verbandes ist identisch mit dem Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Förderung und Verbreitung des Karatesportes der Stilrichtung Kyokushinkai auf den Stufen des Schul-, Breiten- und Spitzensportes in der Schweiz. Er wahrt und koordiniert die Interessen der Mitglieder, sorgt für deren Weiterbildung und stellt den Kontakt auf internationaler Ebene sicher.

² Dem Verband können auch Mitglieder aus dem Fürstentum Liechtenstein beitreten, sofern diese keinen eigenen Landesvertreter haben.

³ Der Verband kann mit internationalen Organisationen oder anderen nationalen Organisationen zusammenarbeiten. Die Eigenständigkeit des Verbandes muss gewahrt bleiben.

⁴ Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4

Finanzierung und Haftung

¹ Der Verband finanziert sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, die aus Dojobeiträgen und / oder Lizenzmarken bestehen können,
- b) Prüfungsgebühren sowie
- c) sonstige Erlöse und Zuwendungen.

² Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

2. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliederkategorien

Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Gastmitglieder sowie
- c) Ehrenmitglieder.

- a) ordentliche Mitglieder*
- Art. 6**
Als ordentliche Mitglieder können nur Vereine und Dojos aufgenommen werden, die das Kyokushinkai-Karate betreiben.
- b) Gastmitglieder*
- Art. 7**
¹ Als Gastmitglieder können aufgenommen werden:
a) Sponsoren und Gönner, die den Verein mit finanziellen oder anderen Mitteln unterstützen sowie
b) Vereine und Dojos, die nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden können oder wollen, aber eine Zusammenarbeit mit dem Verband wünschen.
² Gastmitglieder haben kein Stimmrecht und das Informationsrecht kann durch den Vorstand eingeschränkt werden.
- c) Ehrenmitglieder*
- Art. 8**
¹ Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die sich durch besondere Verdienste für den Verband ausgezeichnet haben.
² Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- Rechte*
- Art. 9**
¹ Den Mitgliedern stehen, soweit nichts anderes geregelt ist, insbesondere die folgenden Rechte zu:
² Sie haben das Stimmrecht an der Hauptversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht auf folgende Anzahl Mitgliederstimmen:
• bis 20 Lizenzmarken = 2 Mitgliederstimmen,
• von 21 bis 50 Lizenzmarken = 3 Mitgliederstimmen,
• ab 51 Lizenzmarken = 4 Mitgliederstimmen.
Massgebend ist der Lizenzmarkenbezug im vorangegangenen Jahr. Beschliessen die Mitglieder eine Differenzierung der Lizenzmarken nach Kategorien, so haben sie auch das Verhältnis zu den für das Stimmrecht massgebenden Mitgliederstimmen festzulegen.
³ Sie können dem Vorstand Anträge einreichen und im Verband mitwirken.
⁴ Sie können an den Aktivitäten des Verbandes teilnehmen.
⁵ Sie dürfen in sämtliche Verbandsunterlagen Einsicht nehmen, soweit der Persönlichkeitsschutz gewahrt bleibt und allfällige Verfahren abgeschlossen sind.
⁶ Die einzelnen Mitglieder sind bezüglich anderweitiger Mitgliedschaft oder Zusammenarbeit autonom.

- Art. 10**
Pflichten Die Mitglieder sind verpflichtet:
a) die Statuten zu respektieren,
b) die Interessen des Verbandes zu wahren,
c) die übernommenen Aufgaben zu erfüllen,
d) den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen,
e) den Karatesport mit Achtung vor dem Mitmenschen und mit Fairness zu betreiben sowie
f) zu einem guten und positiven Verbandsleben beizutragen.
- Art. 11**
Aufnahme Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern in den Verband erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch Mitgliederbeschluss. Bei Gastmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Art. 12**
Austritt Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und jeweils auf Ende des Verbandsjahres möglich.
- Art. 13**
Ausschluss
¹ Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch Mitgliederbeschluss. Der Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen.
² Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn z.B.:
a) es dem Verband materiellen oder immateriellen Schaden zugefügt hat,
b) es die Statuten nicht respektiert,
c) es den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat oder
d) die Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist.
- 3. Organisation**
- Art. 14**
Organe Die Organe des Verbandes sind:
• die Hauptversammlung,
• der Vorstand,
• der Landesvertreter,
• die Kommissionen und
• die Revisoren.
- Art. 15**
Hauptversammlung (HV) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse an der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

- Art. 16**
- a) *ordentliche HV*
- ¹ Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich im ersten Quartal des Jahres abzuhalten. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
1. Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
 2. Abnahme der Jahresberichte
 3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 4. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
 6. Beschlussfassung über das Budget
 7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
 8. Wahl des Präsidenten
 9. Wahl des Landesvertreters
 10. Wahl des Chefs der technischen Kommission
 11. Wahl des Vorstandes
 12. Wahl der Revisoren
 13. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes
 14. Verschiedenes
- ² Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (Poststempel, A-Post) dem Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.
- Art. 17**
- b) *ausserordentliche HV*
- ¹ Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies durch mindestens 1/5 der Mitgliederstimmen oder von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder durch die Revisoren verlangt wird. Sie ist in der Regel innert 60 Tagen seit Antragstellung durchzuführen.
- ² Der Antragsteller hat dem Vorstand eine Traktandenliste und eine Begründung einzureichen. Der Vorstand kann Anträge, die den Statuten oder gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, zurückweisen oder im Einvernehmen mit dem Antragsteller ändern.
- Art. 18**
- c) *Einberufung*
- Die Mitglieder werden mindestens 45 Tage vor der Hauptversammlung durch den Vorstand eingeladen. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen und Erläuterungen wie Traktandenliste, Jahresberichte, Jahresrechnung, Begründung zu Anträgen etc. beizulegen.
- Art. 19**
- d) *Beschlussfassung*
- ¹ Als Mitgliederbeschluss gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

² Gegen Mitgliederbeschlüsse kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Protokolls beim Vorstand Einsprache erhoben werden.

Art. 20

Vorstand (VS)

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Verbandes. Er kann ein Sekretariat bestimmen.

Art. 21

*a) Mitglieder,
Amtdauer*

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer). Der Landesvertreter und der Chef der technischen Kommission sind im Vorstand vertreten.

² Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Amtdauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von den Mitgliedern direkt gewählt wird, selbst.

Art. 22

b) Aufgaben

¹ Der Vorstand leitet den Verband und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse, für den haushälterischen Umgang mit den finanziellen Mitteln und koordiniert die Interessen der Mitglieder.

² Der Vorstand legt die interne Aufgabenverteilung in einem Pflichtenheft fest. Er kann Aufgaben delegieren.

Art. 23

c) Vertretung

¹ Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder durch Vorstandsbeschluss.

² Bezüglich Geldverkehr sind Kassier und Präsident einzeln unterschriftsberechtigt. Nichtbudgetierte Ausgaben von mehr als Fr. 500.- bedingen einen Vorstandsbeschluss.

³ Bei nichtbudgetierten Ausgaben können zwei Vorstandsmitglieder eine Abstimmung an der Hauptversammlung verlangen.

Art. 24

d) Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit absolutem Mehr. Der Stichtscheid liegt beim Präsidenten.

Art. 25

Landesvertreter (LV)

¹ Der Landesvertreter vertritt den Verband gegenüber dem internationalen Dachverband und ist Ansprechperson für diesen. Mit Zustimmung des Vorstandes kann er auch den Verband gegenüber anderen Mitgliedern des internationalen Dachverbandes vertreten.

² Der internationale Dachverband kann dem Verband geeignete Personen für das Amt als Landesvertreter vorschlagen. Die Wahl des Landesvertreters erfolgt ausschliesslich durch Mitgliederbeschluss für die Amtdauer eines Jahres. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

³ Der Landesvertreter kann nicht gleichzeitig Präsident, Vizepräsident, Kassier oder Chef der technischen Kommission sein.

Art. 26

Kommissionen

¹ Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen bestellen. Er umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission hat in der Regel ein Vorstandsmitglied anzugehören.

² Soweit nicht anders bestimmt, erfolgt die Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Vorstand. Die jeweiligen Chefs der Kommissionen können dem Vorstand geeignete Kommissionsmitglieder vorschlagen.

Art. 27

a) Technische Kommission

¹ Die technische Kommission vertritt den Verband in den technischen Belangen und ist zuständig für die sportlichen Aktivitäten. Sie erarbeitet die notwendigen Reglemente und Leitfäden und legt sie dem Vorstand zur Genehmigung vor.

² Der Chef der technischen Kommission wird von den Mitgliedern für die Amtsdauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

³ Der Chef der technischen Kommission kann nicht zugleich Präsident oder Landesvertreter sein.

Art. 28

b) Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission organisiert Kyu- und Dan-Prüfungen und führt diese mindestens einmal pro Jahr durch. Sie erarbeitet die notwendigen Reglemente und Leitfäden und legt sie dem Vorstand zur Genehmigung vor.

² Der Landesvertreter ist in der Regel in der Prüfungskommission vertreten.

Art. 29

c) weitere Kommissionen

Bei Bedarf bestellt der Vorstand weitere Kommissionen.

Art. 30

Revisoren

¹ Die Mitglieder wählen für die Amtsdauer eines Jahres zwei Revisoren. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

² Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Landesvertreter sein.

³ Die Revisoren prüfen mindestens einmal pro Jahr die Buchhaltung und die Verbandsrechnung. Sie erstatten der ordentlichen Hauptversammlung Bericht und stellen die Anträge zur Jahresrechnung und zur Entlastung des Vorstandes.

⁴ Die Revisoren sind befugt, jederzeit sämtliche Geschäfte des Verbandes zu überprüfen.

4. Besondere Bestimmungen

Art. 31

Mitgliederbeiträge

¹ Die Höhe des jährlichen Dojobeitrages, der Preis für die Lizenzmarken und deren Kategorien sowie die minimale Bezugspflicht von Lizenzmarken je Dojo werden per Mitgliederbeschluss festgelegt.

² Die Mitgliederbeiträge der Gastmitglieder werden im Detail durch den Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.

³ Die Mitgliederbeiträge sind innert 60 Tagen ab Hauptversammlung zu bezahlen.

Art. 32

Entschädigungen und Beiträge

¹ Entschädigungen oder Beiträge für Spesen, Schiedsrichter, Turnierteilnehmer, Betreuer usw. erfolgen gemäss Reglement.

² Dieses Reglement wird vom Vorstand erarbeitet und tritt mittels Mitgliederbeschluss in Kraft.

Art. 33

Mitgliedschaft des Verbandes

Die Mitgliedschaft des Verbandes bei oder die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen bedingen einen Mitgliederbeschluss.

5. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 34

Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann an der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens $2/3$ der anwesenden Mitgliederstimmen dem Antrag zustimmen.

Art. 35

Fusionen

Eine Fusion des Verbandes mit anderen Dachverbänden kann an der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn das absolute Mehr erreicht ist und wenn mindestens $2/3$ der anwesenden Mitgliederstimmen dem Antrag zustimmen.

Art. 36

Auflösung

¹ Eine Auflösung des Verbandes kann an der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn das absolute Mehr erreicht ist und wenn mindestens $2/3$ der anwesenden Mitgliederstimmen dem Antrag zustimmen.

² Im Falle einer Auflösung ist das Verbandsvermögen für die Tilgung allfälliger Schulden zu verwenden. Das restliche Vermögen wird gemäss Mitgliederbeschluss verwendet.

³ Die Mitglieder wählen eine Auflösungskommission, die aus mindestens 3 Personen bestehen muss. Diese ist verantwortlich für die korrekte Auflösung des Verbandes. Nach Abschluss der Auflösung erstattet sie den ehemaligen Mitgliedern Bericht und löst sich selbständig auf.

Art. 37

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Zustimmung der Mitglieder in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. Mai 1996 angenommen.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Der Kassier:

Hermann Heer

Marius Wey

Cornelis Breed